

**Gesetz
über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen
(Stipendiengesetz)**

vom 3. Dezember 1968¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 14. November 1967² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 10 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890,
Fassung gemäss Nachträgen vom 16. April 1961³ und vom 28. Mai 1967⁴,
in Vollzug des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die
Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965⁵,

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1.

¹ Der Staat gewährt in ausreichendem Masse Stipendien und Studiendarlehen,
soweit die vollen Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung einem Bewerber
oder seinen Eltern nicht zugemutet werden können.

² Er berücksichtigt dabei allfällige weitere Stipendien und Studiendarlehen.

³ Die Gewährung von Stipendien und von Studiendarlehen aus staatlichen
Fonden, die auf Zuwendungen Dritter zurückgehen, bleibt vorbehalten.
Soweit der Stifter oder die Regierung⁶ nicht besondere Anordnungen
getroffen hat, werden die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet.

Erstausbildung

Art. 2.⁷

¹ An die Erstausbildung werden in der Regel Stipendien gewährt. Im
Ausnahmefall können in Ergänzung oder an Stelle von Stipendien
Studiendarlehen gewährt werden.

² Erstausbildung ist:

- a) die erste Berufsausbildung oder der Besuch einer Mittelschule im
Anschluss an die Volksschule;
- b) das erste Hochschulstudium.

Zweitausbildung und Weiterbildungen

Art. 3.⁸

¹ An eine Zweitausbildung und an Weiterbildungen werden in der Regel
Studiendarlehen gewährt. Im Ausnahmefall können in Ergänzung oder an
Stelle von Studiendarlehen Stipendien gewährt werden.

² Zweitausbildung ist:

- a) eine zweite Berufsausbildung oder der Besuch einer Mittelschule nach
abgeschlossener erster Berufsausbildung;
- b) ein zweites Hochschulstudium.

³ Weiterbildungen bauen auf einer Ausbildung auf und vertiefen oder
ergänzen sie.

Höhere Berufsbildung

Art. 3bis.⁹

¹ Die Regierung kann durch Verordnung Angebote der höheren
Berufsbildung einem Hochschulstudium gleichstellen.

Fachliche Anerkennung

Art. 4.¹⁰

¹ Die Ausbildung oder Weiterbildung muss fachlich anerkannt sein.

Art. 5.¹¹

Persönliche Voraussetzungen

a) stipendienrechtlicher Wohnsitz

1. allgemein

Art. 6.¹²

¹ Der Bewerber hat Anspruch auf Stipendien und Studiendarlehen, wenn er stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

2. im Besonderen

2.1. Eltern

Art. 6bis.¹³

¹ Der Bewerber hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn die Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

2.2. Erwerb oder Familienhaushalt

Art. 6ter.¹⁴

¹ Der Bewerber hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn er nach Abschluss der Erstausbildung während wenigstens zweier Jahre ununterbrochen:

- a) zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und
- b) durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig war oder einen Familienhaushalt führte und nicht in Ausbildung stand.

2.3. Ausländer

Art. 6quater.¹⁵

¹ Der Bewerber ohne Schweizer Bürgerrecht hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- a) die Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und
- b) er seit wenigstens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und seit wenigstens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.

2.4. Kantonsbürger

Art. 6quinquies.¹⁶

¹ Der Bewerber mit st.gallischem Bürgerrecht hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- a) die Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und
- b) die Ausbildung in der Schweiz erfolgt.

² Unter mehreren kantonalen Bürgerrechten wird das st.gallische anerkannt, wenn es zuletzt erworben wurde.

3. besondere Fälle

Art. 6sexies.¹⁷

¹ Die Regierung regelt durch Verordnung den stipendienrechtlichen Wohnsitz von Bewerbern ohne Eltern sowie von Staatenlosen und Flüchtlingen.

b) Eignung

Art. 7.

¹ Stipendien und Studiendarlehen werden nur begabten und charakterlich geeigneten Bewerbern gewährt.

Höhe der Leistungen

a) Rahmen

Art. 8.

¹ Die Regierung¹⁸ erstattet dem Grossen Rat mit dem Voranschlag des Staates Bericht über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien und Studiendarlehen, die für die einzelnen Ausbildungs- und Weiterbildungsarten vorzusehen sind, und stellt Antrag über die erforderlichen Kredite.

² Gestützt auf die Kreditbeschlüsse des Grossen Rates setzt die Regierung¹⁹ die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien und Studiendarlehen auf dem Verordnungsweg fest.²⁰

b) Bemessung

Art. 9.²¹

¹ Die Höhe der Stipendien und der Studiendarlehen richtet sich im Einzelfall einerseits nach den Kosten der Ausbildung oder Weiterbildung, der Reise zum Schul- oder Lehrort, der Unterkunft und der Verpflegung und andererseits nach den finanziellen und familiären Verhältnissen des Empfängers und seiner Eltern.

² In aussergewöhnlichen Fällen werden Stipendien und Studiendarlehen gewährt, welche die Höchstansätze übersteigen.

³ Bei mehreren vergleichbaren Ausbildungen oder Weiterbildungen kann in besonderen Fällen auf eine kostengünstigere abgestellt werden.

Dauer der Leistungen

Art. 10.²²

¹ Stipendien und Studiendarlehen werden für die ordentliche Dauer der Ausbildung oder Weiterbildung gewährt. In besonderen Fällen sind Abweichungen zulässig.

² Sie werden insgesamt für längstens zwölf Jahre gewährt. Ausbildungen oder Weiterbildungen, für die keine Stipendien oder Studiendarlehen gewährt wurden, werden angerechnet.

Verlust des Anspruches

Art. 11.

¹ Der Anspruch auf Stipendien und Studiendarlehen erlischt, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn sie zweckwidrig verwendet wurden.

II. Stipendien

Grundsatz

Art. 12.

¹ Stipendien sind Geldleistungen für die Ausbildung oder Weiterbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen.

² Freiwillige Rückzahlungen werden für die Ausrichtung von Stipendien verwendet.

Art. 13.²³

Art. 14.²⁴

Rückforderung

Art. 15.

¹ Stipendien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden:

- a) wenn sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers oder seines Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
- b) wenn sie zweckwidrig verwendet wurden;
- c) wenn die Ausbildung oder Weiterbildung wegen groben Verschuldens des Empfängers abgebrochen werden muss.

III. Studiendarlehen

Grundsatz

Art. 16.

¹ Studiendarlehen sind Geldleistungen für die Ausbildung oder Weiterbildung, die zurückbezahlt werden müssen.

Verzinsung

Art. 17.

¹ Die Studiendarlehen sind zinsfrei bis zur Beendigung der Ausbildung oder Weiterbildung, längstens aber während zehn Jahren nach Beginn der Ausbildung oder Weiterbildung.

² Nachher hat der Empfänger einen Zins zu entrichten, der dem Zinssatz von Kassaobligationen der St.Gallischen Kantonalbank mit einer Laufzeit von fünf Jahren entspricht.

Rückzahlung

a) Grundsatz

Art. 18.²⁵

¹ Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung oder Weiterbildung.

² Das Darlehen ist innert zehn Jahren nach Beginn der Rückzahlungspflicht in jährlichen Teilbeträgen von wenigstens zehn Prozent des Gesamtbetrages zurückzuzahlen.

³ In Härtefällen kann die Rückzahlung erleichtert oder die Verzinsung oder die Rückzahlung erlassen werden.

b) sofortige Fälligkeit

Art. 19.²⁶

¹ Studiendarlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig, wenn:

- a) sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers oder seines Vertreters zu Unrecht bezogen wurden;
- b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
- c) die Ausbildung oder Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wird;
- d) die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

IV. Zuständigkeit und Verfahren

Departement und Stipendienabteilung

Art. 20.

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departement²⁷ und der ihm unterstellten Stipendienabteilung.

² Die Stipendienabteilung bereitet die Verfügungen des Departementes über Stipendien und Studiendarlehen vor.

³ Die Regierung²⁸ kann der Stipendienabteilung durch Verordnung selbständige Verfügungsbefugnisse übertragen.

Stipendienkommission

Art. 21.

¹ Dem zuständigen Departement²⁹ steht eine von der Regierung³⁰ gewählte Stipendienkommission zur Seite.

² Sie berät das Departement beim Vollzug dieses Gesetzes, begutachtet die Entwürfe zu Vollzugsverordnungen und Kreisschreiben und lässt sich periodisch Bericht erstatten.

Auskunfts- und Meldepflicht

Art. 22.

¹ Der Bewerber hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und jede Änderung der massgebenden Verhältnisse zu melden.

V. Schlussbestimmungen

Anpassung bisherigen Rechtes

Art. 23.

¹ Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³¹ wird in Art. 59 lit. c durch folgende Ziffer ergänzt: «3bis. Stipendien und Studiendarlehen;».

Vollzugsvorschriften

Art. 24.

¹ Die Regierung³² erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.³³

Vollzugsbeginn

Art. 25.

¹ Die Regierung³⁴ bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt.

Schlussbestimmung des II. Nachtragsgesetzes vom 10. Januar 2002³⁵

III.

Bei Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

1 nGS 5, 533; nGS 13-22; nGS 18-29. Vom Grossen Rat erlassen am 23. Oktober 1968; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 3. Dezember 1968; in Vollzug ab 1. April 1969 (Sommersemester 1969). Geändert durch Art. 41 PHG vom 12. Juni 1980, nGS 16-23 (sGS 215.2); NG vom 18. Juni 1998, nGS 33-56; II. NG vom 10. Januar 2002, nGS 38-40.

2 ABl 1967, 1512.

3 nGS 2, 101.

4 nGS 5, 204.

5 SR 416.0. Siehe auch eidg VV zum BG über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 9. Juli 1956, SR 416.01; Art. 79 der eidgV über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 13. Dezember 1993, SR 915.1; Art. 19 der eidgV über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 27. November 1989, SR 915.2; Art. 30 der eidgV I zum BG über die Arbeitsvermittlung vom 16. Januar 1991, SR 823.111.

6 Fassung gemäss NG.

7 Fassung gemäss II. NG.

8 Fassung gemäss II. NG.

9 Eingefügt durch II. NG.

10 Fassung durch II. NG.

11 Aufgehoben durch II. NG.

- 12 Fassung gemäss II :NG.
- 13 Eingefügt durch II. NG.
- 14 Eingefügt durch II. NG.
- 15 Eingefügt durch II. NG.
- 16 Eingefügt durch II. NG.
- 17 Eingefügt durch II. NG.
- 18 Fassung gemäss NG.
- 19 Fassung gemäss NG.
- 20 Stipendienverordnung, sGS [211.51](#).
- 21 Fassung gemäss II. NG.
- 22 Fassung gemäss II. NG.
- 23 Aufgehoben durch II. NG.
- 24 Aufgehoben durch II. NG.
- 25 Fassung gemäss II. NG.
- 26 Fassung gemäss II. NG.
- 27 Erziehungsdepartement; Art. 23 Bst. a und d [GeschR](#), sGS 141.3.
- 28 Fassung gemäss NG.
- 29 Erziehungsdepartement; Art. 23 lit. a und d [GeschR](#), sGS 141.3.
- 30 Fassung gemäss NG.
- 31 nGS 3, 477 (sGS 951.1).
- 32 Fassung gemäss NG.
- 33 Stipendienverordnung, sGS [211.51](#).
- 34 Fassung gemäss NG.
- 35 nGS 38-40.